

Übungen im öffentlichen Recht III (Bachelor, Aufbaustufe)

Montag 16.15-18.00 Uhr (Gruppe 4)

Dienstag 16.15-18.00 Uhr (Gruppe 8)



**Universität
Zürich**^{UZH}

FS 2023

Prof. Dr. Felix Uhlmann

RA Dr. Daniela Kühne

Fallbearbeitung Frage

Frage 1

Welche Behörde ist für die Prüfung und Bewilligung des Projekts zuständig?

Antwort Frage 1

Eisenbahnanlagen bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG) einer Plangenehmigung. Beim vorliegend geplanten zweiten Gleis samt der dafür nötigen Trasseeverbreiterung handelt es sich offensichtlich um eine Eisenbahnanlage im Sinne dieser Legaldefinition. Genehmigungsbehörde ist gemäss Art. 18 Abs. 2 EBG das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 18 Abs. 3 EBG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 EBG). Die Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) entfällt – und damit auch die Zuständigkeit der kommunalen bzw. kantonalen Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 25 Abs. 1 RPG).

Fallbearbeitung Frage

Frage 2

Gegenüber welcher Behörde und in welchem Verfahrensabschnitt hat A diesen Einwand vorzubringen?

Antwort Frage 2

Es kann das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz, EntG) geltend gemacht werden (Art. 3 Abs. 1 EBG; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 EntG). Es kommt gemäss Art. 27 Satz 1 EntG das kombinierte Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren zur Anwendung.

A's Einwand richtet sich gegen die Zulässigkeit der Enteignung als solcher. Im Anschluss an die Publikation des Plangenehmigungsgesuchs (vgl. Art. 30 EntG) sind gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a EntG innert einer Frist von 30 Tagen ab der Publikation bzw. der allenfalls später zugestellten persönlichen Anzeige (Art. 31 Abs. 2 EntG) allfällige "Einsprachen" – gemeint sind Einwendungen – gegen die Enteignung zu erheben.

Da dies während des Plangenehmigungsverfahrens zu erfolgen hat, sind die Einwendungen gegenüber der Plangenehmigungsbehörde geltend zu machen, hier also gegenüber dem BAV. Dieses entscheidet zusammen mit der Plangenehmigung auch über die enteignungsrechtlichen "Einsprachen" (Art. 18h Abs. 1 EBG; Art. 34 Abs. 1 EntG)

Fallbearbeitung Frage

Frage 3

Bei welcher Instanz kann A den Entscheid über diese Frage anfechten?

Antwort Frage 3

Verfügungen im Sinn von Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 VGG erlassen wurden, unterliegen gemäss Art. 31 VGG der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Bei der Plangenehmigung als Bewilligung eines konkreten Projekts in Anwendung von Bundesrecht handelt es sich um eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des VwVG. Ein Bundesamt – so auch das BAV – ist eine einem Departement unterstellte Dienststelle gemäss Art. 33 lit. d VGG.

Ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Somit ist die Plangenehmigungsverfügung – einschliesslich des Entscheids über enteignungsrechtliche "Einsprachen" – mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht

Anfechtungsobjekt (Art. 31 VGG)

- Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen *Verfügungen* nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
- Ausnahmekatalog in Art. 32 VGG beachten
- Art. 1 Abs. 2 und Art. 44 ff. VwVG beachten

Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht

Vorinstanzen (Art. 33 VGG)

- Im Zentrum stehen Departemente und Dienststellen der Bundesverwaltung (lit. d)
- Weitere Vorinstanzen sind z.B.:
 - Bundesrat und Bundesversammlung (lit. a und b)
 - Bundesstrafgericht, Bundespatentgericht (lit. c und c^{bis})
 - Bundesanwalt und Aufsichtsbehörden (lit. c^{ter}, c^{quater}, c^{quinqües})
 - Eidgenössische Kommissionen (lit. f)
 - Schiedsgerichte (lit. g)
 - Instanzen/Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlicher Aufgaben (lit. h)
 - Kantonale Instanzen, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht (lit. i)

Fallbearbeitung Frage

Frage 4

Ist A's Forderung berechtigt? (Gehen Sie davon aus, dass die Schätzung korrekt ist.)

Antwort Frage 4

Zu entschädigen ist der Verkehrswert des enteigneten Rechts (Art. 19 lit. a EntG), wobei der Verkehrswert im Zeitpunkt des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels massgebend ist (Art. 19bis EntG). Hier steht indes eine Teilenteignung in Frage.

Eine Teilenteignung ist nach der Differenzmethode zu beurteilen: Zu entschädigen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des gesamten Grundstücks vor der Enteignung und jenem des verbleibenden Restgrundstücks. Demnach ist auch der Betrag zu entschädigen, um den der Verkehrswert des verbleibenden Grundstücksteils sich vermindert (Art. 19 lit. b EntG; vgl. auch Art. 22 Abs. 2 EntG). A's Forderung ist somit berechtigt.

Zum gleichen Ergebnis führt die sog. Schutzschildtheorie, gemäss welcher dann, wenn der enteignete Grundstücksteil gegenüber dem Restgrundstück die Funktion eines "Schutzschildes" hatte, der das Restgrundstück gegen Immissionen oder Einblicke Dritter abschirmte, auch der Minderwert der Restparzelle zu ersetzen ist, der aus dem Wegfall des Schutzes resultiert.

Fallbearbeitung Frage

Frage 5

Welche Behörde hat über diese Frage zu entscheiden?

Antwort Frage 5

Nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung überweist die Plangenehmigungsbehörde die Akten bezüglich der Entschädigung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der für den betreffenden Schätzungskreis (vgl. Art. 58 und Art. 59 Abs. 1 EntG) örtlich zuständigen Eidgenössischen Schätzungskommission (Art. 34 Abs. 2 EntG).

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schätzungskommission lädt zunächst den Enteigner – hier die SBB (vgl. Art. 2 EntG und Art. 3 Abs. 1 EBG) – und die Enteigneten zu einer Einigungsverhandlung ein (Art. 46 Abs. 1 EntG) und versucht, eine Einigung herbeizuführen (Art. 48 EntG). Kommt keine Einigung zustande, so leitet die Präsidentin bzw. der Präsident der Schätzungskommission das Schätzungsverfahren ein (Art. 66 Abs. 1 EntG), welches mit dem Entscheid der Schätzungskommission endet (vgl. Art. 72 EntG).

Fallbearbeitung Frage

Frage 6

Bei welcher Instanz kann A diesen Entscheid anfechten?

Antwort Frage 6

Entscheide der Schätzungskommission unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 77 Abs. 1 EntG).

Fallbearbeitung Frage

Frage 7

Trifft B's Auffassung zu?

Antwort Frage 7

Das Enteignungsrecht beruht auf dem Verkehrswertprinzip. Für landwirtschaftliches Kulturland hat der Gesetzgeber dies jedoch durchbrochen, indem er im Rahmen der Teilrevision des EntG 2020 die Entschädigung für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) auf "das 3-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB" erhöhte (Art. 19 lit. abis EntG; vgl. den Hinweis darauf bei GRIFFEL, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz. 433).

Jene BGBB-Bestimmung legt einen massgebenden Höchstpreis fest, und zwar nach folgender Formel: Preis für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre plus 5 Prozent.

Darüber liegende Preise gelten als übersetzt, was die Verweigerung der gemäss Art. 61 Abs. 1 BGBB erforderlichen Bewilligung für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks zur Folge hat (Art. 63 Abs. 1 lit. b BGBB).

Antwort Frage 7

Beim Höchstpreis gemäss Art. 66 Abs. 1 BGGB abzüglich der hinzugeschlagenen 5 Prozent – also beim Preis für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre – handelt es sich um den Verkehrswert des landwirtschaftlichen Grundstücks. Demnach verleiht Art. 19 lit. a^{bis} EntG einen Anspruch auf Entschädigung von mehr als dem Dreifachen des Verkehrswerts (3 x Verkehrswert + 15 % des Verkehrswerts).

B's in der Landwirtschaftszone liegendes Grundstück gehört laut Sachverhalt zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinn von Art. 7 BGGB und fällt gemäss Art. 2 Abs. 1 BGGB in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Art. 19 lit. a^{bis} EntG ist somit anwendbar, so dass B's Auffassung, Anspruch auf mehr als den Verkehrswert des enteigneten Landstreifens zu haben, zutrifft.

Fallbearbeitung Frage

Frage 8

Wie beurteilen Sie C's Erfolgsaussichten in materieller Hinsicht?
(Beantworten Sie die Frage unabhängig vom Nachfolgenden.)

Antwort Frage 8

Gegen übermässige Immissionen im Sinn von Art. 684 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) stehen den davon betroffenen Grundeigentümern die nachbarrechtlichen Abwehransprüche gemäss Art. 679 ZGB zur Verfügung.

Bei Immissionen, die von öffentlichen Werken wie z.B. Eisenbahnen ausgehen, mit dem bestimmungsgemässen Betrieb des Werks untrennbar verbunden und unvermeidbar sind, entfällt jedoch die Möglichkeit, beim Zivilgericht auf Unterlassung der übermässigen Immissionen zu klagen oder für erlittene Nachteile Schadenersatz zu verlangen. Die Betroffenen haben die Immissionen zu dulden.

In diesem Fall verwandelt sich der privatrechtliche Abwehranspruch des Nachbarn in einen öffentlichrechtlichen Enteignungsanspruch des Werkträgers. Dementsprechend können "die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte" nach Art. 5 Abs. 1 EntG Gegenstand des Enteignungsrechts sein.

Antwort Frage 8

Entschädigungsvoraussetzungen

Es müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Immissionen dürfen für den Nachbarn nicht vorhersehbar gewesen sein, müssen ihn in spezieller Weise treffen und einen schweren Schaden verursachen.

a) Schwerer Schaden

Die Schwere des Schadens ist im Einzelfall zu beurteilen (Stärke der Einwirkung, Lage, Nutzung des betroffenen Grundstücks). Ab einem Minderwert von zehn Prozent ist es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung möglich – wenn auch nicht zwingend –, einen schweren Schaden anzunehmen (BGE 134 II 49, E. 11).

Im vorliegenden Fall beträgt der Minderwert 15 Prozent, so dass zumindest in Betracht zu ziehen ist, von einem schweren Schaden auszugehen. Eine genauere Beurteilung ist aufgrund der Angaben im Sachverhalt – wie auch der fehlenden Kriterien in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – nicht möglich.

Antwort Frage 8

b) Besondere Betroffenheit

Entschädigungsberechtigt ist im Weiteren nur, wer von den Immissionen besonders betroffen ist. Das Erfordernis der speziellen Betroffenheit ist erfüllt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) des Umweltschutzgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen überschritten sind (BGE 119 Ib 348, E. 5b; 123 II 481, E. 7c).

Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund des Doppelspurausbaus tagsüber eine IGW-Überschreitung von 2 dB(A) zu erwarten ist. Die Voraussetzung der Spezialität ist erfüllt.

Antwort Frage 8

c) Unvorhersehbarkeit der Immissionen

Das Bundesgericht legt bei der Beurteilung dieser Voraussetzung regelmässig einen strengen Massstab an. So führte es 1972 aus, jeder Eigentümer eines Hauses im Bereich einer grösseren Agglomeration habe damit zu rechnen, dass in seiner Nähe Strassen verlegt, verbessert oder vergrössert würden; die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen seien voraussehbar (BGE 98 Ib 329, E. 2). 2010 entschied das BGr, dass der in früheren Urteilen festgelegte Stichtag, ab welchem Fluglärmimmissionen im Nahbereich der Flughäfen Genf und Zürich generell als vorhersehbar zu gelten haben – nämlich der 1. Januar 1961 (BGE 121 II 317, E. 6b bb; BGE 123 II 481, E. 7b) –, auch für die abendlichen Ostanflüge auf den Flughafen Zürich gelte (BGE 136 II 263, E. 7), obwohl diese in ihrer heutigen Intensität erst seit 2001 durchgeführt werden. 2016 entschied es das Gleiche für die morgendlichen Südanflüge auf den Flughafen Zürich (BGE 142 II 128, E. 3), die es erst seit 2003 gibt.

Gestützt hierauf entschied auch das Bundesverwaltungsgericht, dass übermässige Immissionen der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn bereits im Jahr 1902 beim Kauf eines an der Bahnlinie Spiez–Frutigen gelegenen Grundstücks vorhersehbar gewesen seien (BVGer, Urteil A-6004/2008 vom 22. April 2009, E. 7.2).

Antwort Frage 8

Zusammenfassung:

In der Nähe einer Strasse, einer Eisenbahnlinie oder eines Flughafens muss prinzipiell jederzeit mit kapazitätssteigernden Ausbauten bzw. Änderungen der An- und Abflugrouten gerechnet werden, so dass diese als vorhersehbar gelten.

Das Grundstück von C lag schon bisher in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahnlinie und musste mit einer Frequenz- und damit Lärmzunahme bzw. einem Doppelspurausbau gerechnet werden. C hat das Grundstück erst vor 10 Jahren und damit in Kenntnis dieser Umstände erworben. Anhaltspunkte, die gegen die Vorhersehbarkeit der Lärmzunahme sprechen, lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.

Die materiellen Erfolgsaussichten von C sind deshalb sehr schlecht; ein Entschädigungsbegehren dürfte klarerweise scheitern.

Fallbearbeitung Frage

Frage 9

Erfüllen die SBB im Verfahren vor dem Bundesgericht die persönlichen Eintretensvoraussetzungen?

Antwort Frage 9

1. Parteifähigkeit

Die Parteifähigkeit kommt natürlichen und juristischen Personen zu (vgl. Art. 11 und Art. 53 ZGB) und ist die Fähigkeit, an einem Verfahren als Partei teilzunehmen.

Die SBB AG ist gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft konstituiert. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welcher Rechts- und damit Parteifähigkeit zukommt.

2. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, ein Verfahren selbst zu führen. Juristische Personen des Privatrechts sind handlungsfähig, wenn ihre Organe bestellt sind (Art. 54 ZGB). Dasselbe gilt auch für die SBB AG als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (vgl. Art. 22 Abs. 1 SBBG). Dass die Organe der SBB gemäss Art. 9 ff. SBBG vorhanden sind, ist anzunehmen.

Antwort Frage 9

3. Beschwerdelegitimation

Gegen Entscheide des BVGer kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben werden (Art. 87 Abs. 1 EntG). Ausschlussgründe gemäss Art. 83 BGG liegen keine vor.

Gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) ist das Bundesverwaltungsgericht eine zulässige Vorinstanz.

Demnach ist die Beschwerdelegitimation im Rahmen einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu prüfen.

Art. 87 Abs. 2 EntG verweist in Bezug auf das Beschwerderecht im Verfahren vor dem Bundesgericht auf Art. 78 Abs. 1 EntG, wonach unter anderem die Hauptparteien im Verfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission zur Beschwerde berechtigt sind. Da die SBB als Inhaber des Enteignungsrechts gemäss Art. 3 Abs. 1 EBG am Verfahren beteiligt waren, sind sie ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert. Damit sind alle persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Antwort Frage 9

Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch gestützt auf die allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen gemäss Art. 89 BGG.

Bei den SBB handelt es sich um eine Konzessionärin des Bundes mit einem Leistungsauftrag (Konzession des öffentlichen Dienstes gemäss Art. 5 EBG). Nicht ganz klar erscheint, ob die SBB als spezialgesetzliche AG im vorliegenden Verfahren als/wie eine Privatperson oder aber als Trägerin hoheitlicher Aufgaben zu behandeln ist. Da das ihr nach Art. 3 Abs. 1 EBG übertragene Enteignungsrecht bzw. die daraus sich ergebende Entschädigungspflicht in Frage steht, drängt es sich auf, sie zumindest in diesem Kontext als Trägerin hoheitlicher Aufgaben zu behandeln.

Im Ergebnis spielt dies jedoch keine Rolle, weil auch ein Hoheitsträger nach der bundesgerichtlichen Praxis gestützt auf Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG zur Beschwerde legitimiert ist, wenn er durch einen angefochtenen Entscheid in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird.

Antwort Frage 9

Im Zusammenhang mit der Entschädigungspflicht zufolge der Enteignung von Nachbarrechten ist die Betroffenheit in hoheitlichen Aufgaben ohne weiteres zu bejahen. Die SBB AG ist durch den vorinstanzlichen Entscheid, der eine solche Entschädigungspflicht bejaht hat, materiell beschwert; d.h., sie ist davon mehr als die Allgemeinheit betroffen und hat ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids.

Die SBB AG ist zudem auch formell beschwert im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG, da sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat.

(Hinweis: Beide Lösungen werden als gleichwertig gewichtet.)

Häufige Mängel

- Aufgabe 1: Oft wird nicht auf Art. 25 Abs. 1 RPG, kantonale Bewilligungen, eingegangen.
- Aufgabe 2: Das kombinierte Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren (Art. 27 Satz 1 EntG) wurde oft nicht erwähnt. Im Ergebnis wurden die Aufgaben aber korrekt gelöst.
- Aufgabe 3: Es erfolgen nicht gefragte Ausführungen zur Beschwerdelegitimation und zu den Beschwerdegründen.
- Aufgabe 4: grds. sehr gut gelöst.
- Aufgabe 5: oft wird Art. 72 EntG nicht genannt.
- Aufgabe 6: immer korrekt gelöst. Oft erfolgen jedoch nicht gefragte Ausführungen zur Beschwerdelegitimation und zu den Beschwerdegründen.
- Aufgabe 7: Der Anspruch auf mehr als das Dreifache des Verkehrswertes (plus 15% des Verkehrswertes) wird nicht genannt.
- Aufgabe 8: sehr gut gelöst. Betreffend Voraussetzung «Unvorhersehbarkeit» merkt man Studierenden an, dass sie ungern etwas verneinen. In der Formulierung steht dann teilweise: «eher nicht erfüllt», obschon ihre Argumentation eigentlich sehr klar erfolgt.
- Aufgabe 9: grds. sehr gut gelöst.